

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 21. August 2014

Jahrgang 2014, Nr. 20

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
254 Teileinziehung der Kreisstraße 41, Abschnitt 3, und der Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1, zwischen Hüllhorst-Oberbauerschaft und Lübbecke-Obermehnen	246	261 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen betr.d. Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme, Stadt Bad Oeynhausen	248
255 Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, im November 2014	247	262 Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica betr.d. Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme, Stadt Bad Oeynhausen	249
256 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	247	263 Einebnung von Reihengrabstätten auf dem Friedhof Veltheim der Stadt Porta Westfalica deren Nutzungsrechte abgelaufen sind	250
257 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	247		
258 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	247		
259 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	247		
260 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	248		
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		264 Abschließender Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L.“ zum 31.12.2012	250

254

Bekanntmachung

Teileinziehung der Kreisstraße 41, Abschnitt 3, und der Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1, zwischen Hüllhorst-Oberbauerschaft und Lübbecke-Obermehnen

Hiermit ziehe ich gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die

- Kreisstraße 41, Abschnitt 3 (Karle-Wart-Straße) von Netzknoten 3717 038 nach Netzknoten 3717 065 von Station 0,835 bis Station 1,009 und die
- Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1 (Kahle-Wart-Weg) zwischen den Netzknoten 3717 065 und 3617 002 von Station 0,000 bis Station 1,130

insoweit zum Teil ein, als der Fahrverkehr auf Fahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t beschränkt wird. Der Land- und Forstwirtschaftliche Verkehr bleibt weiterhin unbeschränkt möglich.

Ferner wird auf der Kreisstraße 41, Abschnitt 3 (Kahle-Wart-Straße) zwischen den Netzknoten 3717 038 und 3717 065 von Station 0,835 bis Station 1,009 sowie auf der Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1 (Kahle-Wart-Weg) zwischen den Netzknoten 3717 065 und 3617 002 von Station 0,000 bis Station 1,130 der Verkehr von Kraftomnibussen untersagt.

Begründung:

Die teileingezogenen Straßenabschnitte sind aufgrund Ihres Ausbauquerschnittes sowie der Steigungs- bzw. Gefällstrecken nicht geeignet, Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t im Begegnungsverkehr verkehrssicher aufzunehmen. Der Ausbauquerschnitt wäre aufgrund der örtlichen Topografie nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu verändern. Zudem verlaufen die teileingezogenen Straßenabschnitte durch ein Landschaftsschutzgebiet. Die Verkehrsbedeutung der Straßenabschnitte für den Güter- und Schwerverkehr rechtfertigen nicht die durch einen Ausbau vorzunehmenden Eingriffe in den Naturhaushalt.

Die Kreisstraße wird daher auf den Fahrverkehr bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t beschränkt. Dieses wird durch Verkehrszeichen verdeutlicht.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 StrWG NRW liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Minden, den 07.08.2014

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Im Auftrage:
Thielking

255

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

24. bis 27. November 2014

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 27. Oktober 2014 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 04.08.2014

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

256

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

257

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

258

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

259

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 21	Redaktionsschluss	28.08.2014	Ausgabe 03.09.2014 - Achtung: geändert -
Nr. 22	Redaktionsschluss	11.09.2014	Ausgabe 18.09.2014
Nr. 23	Redaktionsschluss	02.10.2014	Ausgabe 09.10.2014
Nr. 24	Redaktionsschluss	16.10.2014	Ausgabe 23.10.2014

261**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand
in der Gemarkung Rehme, Stadt Bad Oeynhausen**

Die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH & Co.KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbauverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die geplante Abbaufäche liegt in der Gemarkung Rehme der Stadt Bad Oeynhausen und umfasst in der Flur 9 die Flurstücke 1 (tlw.), 2 und 3, in der Flur 15 die Flurstücke 52, 54-64 und 202-204, 234 (je tlw.). Für die Kompensation werden in der Flur 9 die Flurstücke 34-39, 87, 97, 98, 122, 124 (je tlw.) in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben ist gemäß Nr. 23 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Einzelheiten zu dem Vorhaben ergeben sich aus dem Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen. Diese – sowie die gemäß § 6 UVPG erforderlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – können in der Zeit

vom 25. August 2014 bis einschließlich 24. September 2014

bei der **Stadt Bad Oeynhausen**, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

bei der **Stadt Vlotho**, Rathaus, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, 3. Obergeschoss, Zimmer 35 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.00 Uhr

sowie bei der **Stadt Porta Westfalica**, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
	14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

eingesehen werden. Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über [www.badoeynhausen.de/zur_Bürgerinfo_der_Stadt/Bekanntmachungen](http://www.badoeynhausen.de/zur_Buergerinfo_der_Stadt/Bekanntmachungen) www.Vlotho.de/Stadtverwaltung/AmtlicheBekanntmachungen www.portawestfalica.de/bauleitplanung

zugänglich.

Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 08. Oktober 2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho
Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica

oder

der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Bad Oeynhausen, 31.07.2014

Der Bürgermeister
gez.
i.V. Brand
Erster Beigeordneter

262

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme, Stadt Bad Oeynhausen

Die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH & Co.KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbauverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die geplante Abbaufäche liegt in der Gemarkung Rehme der Stadt Bad Oeynhausen und umfasst in der Flur 9 die Flurstücke 1 (tlw.), 2 und 3, in der Flur 15 die Flurstücke 52, 54-64 und 202-204, 234 (je tlw.). Für die Kompensation werden in der Flur 9 die Flurstücke 34-39, 87, 97, 98, 122, 124 (je tlw.) in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben ist gemäß Nr. 23 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Einzelheiten zu dem Vorhaben ergeben sich aus dem Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen. Diese – sowie die gemäß § 6 UVPG erforderlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens - können in der Zeit

vom 25. August 2014 bis einschließlich 24. September 2014

bei der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

bei der Stadt Vlotho, Rathaus, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, 3. Obergeschoss, Zimmer 35 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.00 Uhr

sowie bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
	14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

eingesehen werden. Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.badoeynhausen.de/zur_Buergerinfo_der_Stadt/Bekanntmachungen www.Vlotho.de/Stadtverwaltung/AmtlicheBekanntmachungen www.portawestfalica.de/bauleitplanung

zugänglich.

Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG. Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 08. Oktober 2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho
Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica

oder

der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Porta Westfalica, den 12. August 2014

Der Bürgermeister
gez.
Bernd Hedtmann

263

Bekanntmachung

Gemäß des § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung vom 31.05.2005 der Stadt Porta Westfalica in der z.Zt. gültigen Fassung, sollen die Reihengrabstätten, deren Nutzungsrechte abgelaufen sind, eingeebnet werden.

Die Nutzungsberechtigten der Reihengrabstätten auf dem Friedhof Veltheim, Feld 4, Nr. 1 bis 9 und Nr. 11 bis 14 -mit Bestattungszeitpunkt vor dem 31.07.1984 - und dem Friedhof Holzhausen (städtischer Teil), Feld 9, Reihen 1 und 2 -mit Bestattungszeitpunkt vor dem 31.07.1984- werden bis zum 22.11.2014 zur Abräumung der Grabanlagen aufgefordert.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten eingeebnet. Nicht entfernte Grabmale und Einfassungen werden gem. § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung auf Anordnung der Friedhofsverwaltung beseitigt. Eine Aufbewahrung der entfernten Gegenstände erfolgt nicht.

Porta Westfalica, 13.08.2014

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

264

Bekanntmachung

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L. zum 31.12.2012

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. “

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Für den Jahresabschluss 2012 beläuft sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf € 1.149.255,91.“

Herne, den 29.07.2014

GPA NRW
Im Auftrag
Wilma Wiegand